

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.6 GAP-Versicherung bei leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (sofern besonders vereinbart)
 - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.8 Neupreisschädigung
 - A.2.9 Sachverständigenkosten
 - A.2.10 Mehrwertsteuer
 - A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.13 Selbstbeteiligung
 - A.2.14 Was wir nicht ersetzen
 - A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
 - A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.5 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.3.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung
 - A.3.7 Zusätzliche Leistung bei einer Auslandsreise
 - A.3.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.9 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.4 Leistung bei Invalidität
 - A.4.5 Leistung bei Tod
 - A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt
 - A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehenden Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
- A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
- A.6 Auslandschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif -
 - A.6.1 Was ist versichert?
 - A.6.2 Wer ist versichert?
 - A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.7 Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Wer ist versichert?
 - A.7.3 Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?
 - A.7.4 Nachrangigkeit der Ansprüche
- A.8 Allgemeine Bestimmungen
 - A.8.1 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.8.2 Was ist nicht versichert?

- A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlweise
- C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.3 SEPA-Lastschriftverfahren
- C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.5 Zahlung des Folgebeitrags
- C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

- E.1 Generelle Pflichten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
- E.7 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz
- E.8 Zusätzlich beim Fahrerschutz
- E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Person

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Einstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Sondereinstufung in die SF-Klassen ½, 1 oder 2
 - I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
 - I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
 - I.3.6 Rabattschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	K.2	Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?		
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs		
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf		
J	Anpassung der Versicherungsbeiträge	L	Gerichtsstände
J.1	Typklasse	L.1	Wenn Sie uns verklagen
J.2	Regionalklasse	L.2	Wenn wir Sie verklagen
J.3	Überprüfung der Beiträge	L.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
J.4	Beitragsanhebung		
J.5	Beitragsenkung	M	Bedingungsänderung
J.6	Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
J.7	Mitteilung der Beitragserhöhung und Kündigungsrecht	M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen
J.8	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung		
J.9	Änderung der Tarifstruktur		
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands		
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung	
		Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	
		Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen	
		Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen	
		Anhang 5: Berufs-/Tarifgruppen	
		Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	
		Anhang 7: Besondere Vereinbarung zum Werkstatt-Tarif	

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Mai 2015

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)
- Auslandschadenschutz (A.6)
- Fahrerschutz (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sofern Sie mit uns den Werkstatt-Tarif mit Werkstattbindung vereinbart haben, gelten zusätzlich die im Anhang 7 Besondere Bestimmungen - Werkstatt-Tarif aufgeführten Bestimmungen. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Darüber hinaus besteht für zulassungsfreie Anhänger an landwirtschaftlichen Zugmaschinen Versicherungsschutz, wenn diese bei Schadeneintritt mit dem versicherten Kraftfahrzeug verbunden sind. Dies gilt nicht für Schäden die am zulassungsfreien Anhänger eintreten.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.8.1.1, Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen (siehe A.2.16), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 Euro je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 Euro je Kalenderjahr beschränkt.

A.1.3.3 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden

- von Insassen in einem mitversicherten Anhänger
- durch fremde gemietete Fahrzeuge im Ausland.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

Fahrzeug- und Zubehörteile

A.2.1.2 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden,
- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung.
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.
- nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.

A.2.1.3 Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 2.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Die Entschädigungsgrenze gilt nicht für Pkw und gewerbliche Risiken wie Lkw und Anhänger.

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur dann versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur dann versichert, wenn der Täter in keiner Weise dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Wurde der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs betraut (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter), liegt kein unbefugter Gebrauch vor.

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs

- mit Tieren aller Art,

- eine Beschädigung der Lackierung wird nur ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2 und A.2.3 eingetreten sind.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Maut-Vignetten und Umwelt-Plaketten¹, die durch Bruchschäden an der Verglasung unbrauchbar geworden sind, werden erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike oder Quad zugelassenen Fahrzeugen.

Tierbiss-Folgeschäden

A.2.2.8 Versichert sind durch Tierbiss verursachte über A.2.2.7 hinausgehende Schäden an Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Trikes oder Quads bis zu 1.000 Euro je Schadenereignis.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.9 Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Umcodierung von Tür- und Lenkradschlössern sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Tierbiss-Folgeschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- und Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder

- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nicht anderes geregelt ist.

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Campingfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.5.3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.4 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.5 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (sofern besonders vereinbart) - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

A.2.6.1 In Ergänzung zu A.2.5.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

A.2.6.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

A.2.6.3 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.6.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.3.9 gilt entsprechend.

¹ Plaketten im Sinne von Anhang 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes - 35. BImSchV)

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b).
- Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes (siehe A.2.5.4 und A.2.5.5).
- Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Bergen und Abschleppen

A.2.7.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.9.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder nach A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wir nehmen bei der Reparatur keinen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn:

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

A.2.8 Neupreisentschädigung

Gilt für Pkw (Anhang 6, Nr. 6). Wir erstatten den Neupreis nach A.2.12, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schadeneintritt innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung
- der Neuwagen muss im Besitz des Ersteigentümers sein,
- Höchstkilometerleistung max. 15.000 km,
- bei Beschädigung müssen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mind. 80 % des Neupreises betragen
- ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen
- Sie weisen uns innerhalb von zwei Jahren nach dem Schadeneintritt nach, dass Sie ein neues Fahrzeug erworben haben.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.5 und A.2.7 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.2.2 Satz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang

mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht dem Verhältnis der gekürzten zur ungekürzten Entschädigung.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss.

Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern die beschädigte Windschutzscheibe von einer durch uns anerkannten Werkstatt ohne Neueinbau repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung nach A.2.8 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A.2.15.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.6.1 bis A.2.6.4 angewandt werden.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.5 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.4 bis A.3.7 genannten Schadereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechnete Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Nr. 2)
- Krafträder (Anhang 6 Nr. 3)
- Pkw (Anhang 6 Nr. 6)
- Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 6 Nr. 9)
- Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 6, Nr. 10)

sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.4.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.4.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für

diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.4.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend: wir sorgen auch für die Bergung der mit dem Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 Euro.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.4.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.5 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.5.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.8.1.1 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

A.3.5.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.5.1, Mietwagen nach A.3.5.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.7.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.5.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.5.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Hilfe bei der Werkstattsuche

A.3.5.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Pick-up-Service

A.3.5.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Service entfallen die Leis-

tungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.5.1 und Mietwagen nach A.3.5.3.

Fahrzeugunterstellung

A.3.5.6 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

A.3.5.7 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Im Falle Ihres Todes oder einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.6.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.6.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.6.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.6.4 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Reiserückrufservice

A.3.6.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.6.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nach-

richten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.6.7 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.8.1.1 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.7.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.7.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.7.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro in Anspruch nehmen.

A.3.7.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem

Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

b) Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

A.3.7.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 Euro.

Weitere Hilfeleistung

b) Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.8.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.8.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.9 Verpflichtung Dritter

A.3.9.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.4 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.4.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.4.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.4.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.5 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.5.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.5.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

A.4.6.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

Höhe und Dauer

A.4.6.3 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.8.1,
- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbeitrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.5.3.1 Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.2.

A.6 Auslandschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif -

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden geschädigt

A.6.1.1 Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw² an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger haftet.

Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges

A.6.1.2 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich nach A.8.1.3 ereignet hat und der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Unfallgegner sein Fahrzeug gebraucht hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und dort versicherungspflichtig ist.

Direktanspruch

A.6.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir ersetzen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Sie können im Übrigen Ihre Ansprüche, die Sie oder mitversicherte Personen nach dem geltenden Recht des Unfallortes haben, direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder dem Unfallverursacher geltend machen.

Rechtsfragen

A.6.1.4 Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir die Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes an.

Leistungen eines Dritten

A.6.1.5 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

Nachrangigkeit der Ansprüche

A.6.1.6 Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen nach A.6.2 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche.

Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

Versichertes Fahrzeug

A.6.1.7 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw², für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht. Mieten Sie vorübergehend ein gleichartiges Fahrzeug an, so tritt dies für diesen Zeitraum an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

Dauer des Versicherungsschutzes

A.6.1.8 Versicherungsschutz besteht bei Reisen im Geltungsbereich nach A.8.1.3 bis zu fortlaufend zwölf Wochen. Bei einer ununterbrochenen Auslandsreise über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.6.2.1 Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeuges;
- den Eigentümer des Fahrzeuges;
- den berechtigten Fahrer des Fahrzeuges;
- berechtigte Insassen

Sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.6.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.7 versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.6.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.7 Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

A.7.1 Was ist versichert?

Stößt Ihnen beim Lenken des versicherten Pkw ein Unfall nach A.4.1.2 der AKB zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen.

A.7.2 Wer ist versichert?

Der Fahrerschutz gilt für berechtigte Fahrer, die mindestens 25 Jahre alt sind und die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Berechtigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten führen.

A.7.3 Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?

Ersatz von Personenschäden

A.7.3.1 Wir zahlen für Ihren Personenschaden als berechtigter Fahrer, wenn Sie verletzt oder getötet werden. Voraussetzung bei Verletzung ist, dass der Unfall für den Fahrer einen mindestens fünf Kalendertage dauernden, unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss an den Unfall zur Folge hatte. Der Umfang der Leistung richtet sich danach, was Sie als Fahrer bzw. Ihre Hinterbliebenen berechtigterweise nach deutschem Recht fordern könnten, wenn ein Dritter allein für den Unfall haften würde (z. B. Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Hinterbliebenenrente, behindertengerechte Umbauten, Haushaltshilfe).

Höhe der Leistung

A.7.3.2 Wir zahlen folgende Entschädigungen

- Schmerzensgeld bis 150.000 Euro,
 - Verdienstausfall bis monatlich 2.000 Euro,
 - Unterhaltsansprüche bis monatlich 1.500 Euro,
 - Haushaltshilfe bis monatlich 500 Euro,
 - behindertengerechter Umbau bis 100.000 Euro,
 - sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 1.000 Euro
- Die Geltendmachung eines fiktiven Haushaltsführungsschadens ist ausgeschlossen.

Die Gesamtleistung ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung pro geschädigte Person vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

A.7.4 Nachrangigkeit der Ansprüche

A.7.4.1 Wir leisten nicht, soweit Sie als Fahrer bzw. Ihre Hinterbliebenen wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger oder Dritten beanspruchen können. Dieses gilt auch für auf den Sozialhilfeträger und den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.

A.7.4.2 Hinsichtlich der Leistungen eines Haftpflichtversicherers oder Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen der Haftpflichtversicherer oder der Dritte die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise abgelehnt hat. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

² Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Oldtimer sowie Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen

A.8 Allgemeine Bestimmungen

A.8.1 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.6 - Auslandschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
- A.7 - Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

A.8.1.1 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht Versicherungsschutz innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.1.2 Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UrschadG), sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8.1.3 Beim Auslandschadenschutz besteht Versicherungsschutz in den Ländern der Europäischen Union, ausgenommen Deutschland, sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz.

A.8.1.4 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich Ihr Versicherungsschutz nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.8.1.5 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz bei der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.8.1.6 Bei der Kaskoversicherung und beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
•	•	•	•			•
				•		
					•	
•						
•						•
	•					•

A.8.2 Was ist nicht versichert?

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.6 - Auslandsschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
- A.7 - Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

Vorsatz

A.8.2.1 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen

Grobe Fahrlässigkeit.

A.8.2.2 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichtet wird bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.8.2.3 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.8.2.4 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.8.2.4.1 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

A.8.2.4.2 Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht³ gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.2.5 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.8.2.6 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.8.2.7 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
•	•	•	•	•	•	•
	•	•	•	•	•	•
•						
	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

³ Gesetzliche Helmpflicht besteht für Krafträder sowie offene drei- und mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h gemäß § 21a, Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung -StVO-

A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.6 - Auslandschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
- A.7 - Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.8.3.1 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.8.3.2 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.8.3.3 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.8.3.4 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.8.3.5 Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.8.3.6 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Reifenschäden

A.8.3.7 Bei der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen. Die Schäden werden jedoch ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2 und A.2.3 eingetreten sind.

Straftat

A.8.3.8 Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.8.3.9 Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Infektionen

A.8.3.10 Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
●						
●						
●						
●						
●						
●						
●						
●						
	●					
			●			●
				●		
			●			

A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden (Fortsetzung)

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.6 - Auslandsschadenschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif
- A.7 - Fahrerschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

Psychische Reaktionen

A.8.3.11 Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.8.3.12 Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.8.3.13 Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.8.3.14 Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.8.3.15 Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Verzicht auf Ansprüche

A.8.3.16 Beim Auslandsschadenschutz besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Rechtsanwaltskosten

A.8.3.17 Bei den mit einem "X" gekennzeichneten Vertragsarten sind die Kosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreibung des Rechtsweges nicht versichert. Es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

Unberechtigter Fahrer

A.8.3.18 Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines unberechtigten Fahrers. Unberechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sicherheitsgurt

A.8.3.19 Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines Fahrers, der zum Eintritt des Schadens keinen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.8.3.20 Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines Fahrers beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
			•			
			•			
				•		
				•		
					•	
					•	•
						•
						•
						•

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.1. bis C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

In Ausnahme zu B.1 und C.3.1 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall- und Umweltschaden-versicherung sowie Auslandsschaden- und Fahrerschutz

B.2.2 In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Kfz-Umweltschadenversicherung, beim Auslandsschadenschutz und beim Fahrerschutz haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlweise

C.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Monatliche Zahlweise

C.1.2 Eine monatliche Zahlweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.3.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Die Zahlweise stellen wir entsprechend um.

Saisonkennzeichen

C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlweise vereinbart werden.

Mindestbeiträge

C.1.4 Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher Zahlweise beträgt 30 Euro. Sie können diese Zahlweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der Mindestbeitrag erreicht wird.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu einem Monat	15 %
bis zu zwei Monaten	25 %
bis zu drei Monaten	30 %
bis zu vier Monaten	40 %
bis zu fünf Monaten	50 %
bis zu sechs Monaten	60 %

bis zu sieben Monaten	70 %
bis zu acht Monaten	75 %
bis zu neun Monaten	80 %
bis zu zehn Monaten	90 %
über zehn Monate	den vollen Jahresbeitrag.

Unterjähriger Vertragsbeginn

C.2.2 Die Berechnung nach C.2.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes. Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach der obigen Staffel.

Saisonkennzeichen

C.2.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.4 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 2 % des Tarifbeitrages (100 %), mindestens jedoch in Höhe von 92 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % fällig. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.5 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

C.2.6 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vorneherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 1.

Mindestbeitrag

C.2.7 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 Euro.

C.3 SEPA-Lastschriftverfahren

C.3.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn,

Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach C.2.1 berechnet und beträgt höchstens 40 % bei jährlicher Zahlweise.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf der Frist wirksam wird. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle in Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Begleitetes Fahren mit 17

D.1.4 Wird das Fahrzeug durch 17-jährige Personen gefahren (begleitetes Fahren), darf dies nur in Begleitung einer der namentlich in der Prüfbescheinigung genannten Begleitpersonen erfolgen. Außerdem darf der 17-jährige Fahrer das Fahrzeug nicht führen, wenn die Begleitperson durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Die Pflicht gilt in der Kfz-Haftpflicht-, der Kasko-, der Kfz-Unfall- sowie der Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das vollständige nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das vollständige, nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, beim Auslandschaden und beim Fahrerschutz besteht für solche Fahrten nach A.8.2.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.8.2.3 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Kfz-Umweltschadenversicherung, beim Auslandschadenschutz und beim Fahrerschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.8.2.4 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als

Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt⁴. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannendienstzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sich der Schaden ereignet hat, den nach E.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

⁴ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV).

- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.4.1.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG⁵ führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.7 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

Anzeigepflicht

E.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, sofern dies möglich ist.

Aufklärungspflicht

E.7.3 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen, Originalbelege zum Nachweis der

Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.7.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Einholen unserer Weisung

E.7.5 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ansprüche gegen Dritte

E.7.6 Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns hierfür die benötigten Unterlagen auszuhandigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.7.7 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

E.8 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.8.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.8.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ansprüche gegen Dritte

E.8.3 Der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene sind verpflichtet, uns Auskünfte zu den gegen Dritte bestehenden Ansprüchen zu erteilen und uns, soweit wir deckungsgleiche Ansprüche regulieren, bei der Durchsetzung von Regressansprüchen zu unterstützen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns, soweit erforderlich und möglich, deckungsgleiche Ansprüche abzutreten.

E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.9.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.9.2 Abweichend von E.9.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

⁵ Umweltschadengesetz

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.9.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.9.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro⁶ beschränkt.

E.9.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro⁷.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.9.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.9.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.6.2 oder Ihre Pflichten nach E.6.5 oder E.6.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.9.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu jedem Zeitpunkt bis spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.3 bis J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

⁶ Gem. § 6 Absatz 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV).

⁷ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.9, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Automatische Beendigung des Auslandschadenschutzes und des Fahrerschutzes bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

G.2.11 Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung beendet, enden gleichzeitig der Auslandschadenschutz und der Fahrerschutz, ohne dass Sie kündigen müssen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 abgerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall-, Umweltschadenversicherung-, der Auslandschaden und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Sie müssen Ihre Kündigung spätestens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres erklären, zu dem unsere Kündigung wirksam wird.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadenversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

G.6.2 Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gilt abweichend von G.6.1, dass uns der Beitrag für das laufende Verkehrs Jahr zusteht.

G.6.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.8 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurtarif gemäß C.2.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht

unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas, Gabelstapler, Wohnwagenanhänger und für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand
- und die Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen erteilt hat. Das sind auch Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung. Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Elektrofahrzeuge (außer Pkw), Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Oldtimerfahrzeuge, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2

Die Sondereinstufungen nach I.2.2 bis I.2.8 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.

Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.8 vorliegen. Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis I.2.2.8 finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Kundengruppen Anwendung.			gültig für folgende Fahrzeugarten										
			Pkw ⁸	Krafttrad	Trike, Quad	Leichtkraftrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr) ⁹	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omnibus
Nr.	Sondereinstufung aufgrund / für	in SF-Klasse											
I.2.2.1	allgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•		•		•	•	•
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung	1/2	P										
I.2.2.3	Moped-Regelung	1	P	P	P	P	P						
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre	1	P										
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre und Fahrsicherheitstraining	2	P										
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre	1	P	P	P	P	P						
I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	--- ¹⁰	P	P	P	P	P						
I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen	1						F		F			

• = gültig für Privat- und Firmenkunden

P = nur gültig für Privatkunden

F = nur gültig für Firmenkunden

⁸ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Oldtimer sowie Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen.

⁹ Lastkraftwagen

¹⁰ Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den Voraussetzungen gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, oder

c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.

Ist auf Sie bereits ein Pkw⁷, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern im Sinne der Regelungen b) und c) ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.3 gleichgestellt ist. Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1/2 nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw⁷, zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen wird.

- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.
Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) - c) eingestuft.

Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn

- vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und
- zwischen der Aufhebung des Vertrages für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen und dem Beginn des Anschlussvertrages nicht mehr als elf Monate vergangen sind.

I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleiteten Fahren eingetragen waren,

- Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen,
- Sie bei uns einen neuen Vertrag abschließen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 19 Jahre sind.

I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.4 erfüllt sind
- Sie uns die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nachweisen.

I.2.2.6 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind,
- Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren,
- dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte und
- die jährliche Fahrleistung des versicherten Fahrzeuges während der Dauer Ihrer Mitversicherung mindestens 10.000 km betrug.

I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen¹¹ im Privatkundengeschäft

Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn:

- a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) aus einem Vorvertrag verfügt.

In diesem Falle erhält das neue Fahrzeug dieselbe SF-Klasse wie das bereits bei uns versicherte Fahrzeug.

- b) beide Fahrzeuge über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 erfüllen.

In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 ergibt.

I.2.2.8 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Lkw und Zugmaschinen im Firmenkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art und bei unserer Gesellschaft versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.4.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw¹², ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

I.2.4.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4.3 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabatttauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.4 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die

¹¹ gilt nicht für Anhänger

¹² Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Oldtimer sowie Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen.

Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.5 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
bzw. von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattschutz - gilt nicht im Werkstatt-Tarif

I.3.6.1 Sie können für Ihren Pkw zu einer bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart, berechnen wir den Beitrag in dem Jahr, das auf einen rückstufungsrelevanten Schaden folgt, weiterhin zum selben Beitragssatz. Die Regelung in Anhang 2, Abschnitt 1.2.1, bleibt hiervon unberührt.

I.3.6.2 Sie können für Ihren Pkw zu einer bei uns bestehenden Vollkaskoversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Vollkaskoversicherung vereinbart, berechnen wir den Beitrag in dem Jahr, das auf einen rückstufungsrelevanten Schaden folgt, weiterhin zum selben Beitragssatz. Die Regelung in Anhang 2, Abschnitt 2.2.1, bleibt hiervon unberührt.

I.3.6.3 Haben Sie in Ihrem Vertrag einen Rabattschutz gemäß I.3.6.1 bzw. I.3.6.2 vereinbart, berechnen wir den Beitrag mit demselben Beitragssatz, der im Jahr der Schadenmeldung gegolten hat. I.3.5 bleibt hiervon unberührt.

I.3.6.4 Einen Rabattschutz können Sie mit uns nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Der zugrunde liegende Haftpflicht- bzw. Vollkaskovertrag muss mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft sein.
- Der Rabattschutz kann nur zum 01.01. eines jeden Jahres, bei Saisonkennzeichen zum Saisonbeginn oder während des laufenden Jahres bei Fahrzeugwechsel eingeschlossen werden.

Beantragen Sie eine Änderung des Selbstbehalts zur Vollkaskoversicherung, sind wir berechtigt, den Rabattschutz ab diesem Zeitpunkt auszuschließen, sofern die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erfüllt sind.

I.3.6.5 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet auch der dazu vereinbarte Rabattschutz jeweils für den zugrunde liegenden Vertragsteil.

I.3.6.6 Beim Ausschluss des Rabattschutzes ist die bereits erreichte Schadenfreiheitsklasse Grundlage für die künftige Umstufung des Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskovertrages.

I.3.6.7 Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf. Schäden im Sinne von I.3.5, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer als rückstufungsrelevant gemeldet.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- b) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- c) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- d) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- e) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von

sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

I.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 2 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t auf einen Lkw über 3,5 t oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,

- von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Das Fahrzeug des Dritten gehörte der gleichen oder einer höheren Fahrzeuggruppe als Ihr Fahrzeug an;

b) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;

c) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

d) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

e) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück;

f) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit nach Einstufung nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2. Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 PflVG¹³ als erfüllt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 2 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrages berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Typklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Typenstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Zulassungsbezirk

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet.

Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassenklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Überprüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, die Beiträge während der Vertragslaufzeit unter Beibehaltung der zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächlichen Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie den erwarteten Schadenbedarf.

Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

J.4 Beitragsanhebung

Ergibt die Neukalkulation höhere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die berechnete Differenz zu erhöhen.

J.5 Beitragssenkung

Ergibt die Neukalkulation niedrigere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die berechnete Differenz abzusenken.

J.6 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen

Ergibt die Neukalkulation für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag als für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen, den gleichen Angaben zu den Tarifmerkmalen,

¹³ Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz - PflVG)

len und dem gleichen Deckungsumfang, so können wir für bestehende Verträge höchstens den Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge ansetzen.

J.7 Mitteilung der Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

Erhöht sich infolge der Neukalkulation gemäß J.3 Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag nach Ziffer G.2.7 innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

J.8 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.9 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 1 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Anhang 2 ändern.

K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Änderung von Tarifmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 "Merkmale zur Beitragsberechnung" oder Anhang 5 "Berufs-/Tarifgruppen", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.2 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht,

- wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.
Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
- wenn bei privat genutzten Fahrzeugen ausnahmsweise Ihre Eltern, Kinder, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner fahren und diese mindestens 25 Jahre alt sind.
- wenn bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen.

Abweichend hiervon gilt für das Merkmal "Jährliche Fahrleistung" (Anhang 1, Nr. 1.1.11):

Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt vom Beginn des laufenden bis zum Ende des nächsten Versicherungsjahres.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.1 und L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Rechtsweg Kaskoversicherung

L.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

M. Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,

- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder

- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten. Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung		gültig für folgende Fahrzeugarten									
		Krafträder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (LKW)	Zugmaschinen	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
1.1	Lebensalter des Versicherungsnehmers	P	P	P		P					
1.2	Fahrzeughalter	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.3	Nutzerkreis	•	•	•							
1.4	Fahrerkreis	P	P	P							
1.5	Pkw-Anbindung	•	•			•					
1.6	Fahrzeugalter bei Erwerb			•		•					
1.7	Fahrzeugalter bei Versicherungsbeginn	•									
1.8	Hubraum	•					•				
1.9	Antriebsart			•							
1.10	Motorleistung (Kilowatt)	•	•		•	•	•	•			•
1.11	Jährliche Fahrleistung	•		•		•	•	•	F		•
1.12	Geschäftsführerfahrzeug	F	F	F		F					
1.13	Abstellplatz			•							
1.14	Saisonkennzeichen	•	•	•		•					
1.15	Kundenbindung	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.16	Selbstgenutztes Wohneigentum	P	P	P		P					
1.17	Postleitzahl			•							
1.18	Kaskoanbindung			•		•					
1.19	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden							F	F	F	F
1.20	Holzrücken								•		•
1.21	Lohnauftragsfahrten								•		•
1.22	Zahlweise	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.23	SEPA-Lastschriftverfahren	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.24	Finanzierung	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.25	Aufbauart								•	•	•
1.26	Gefahrgut							F	F	F	
1.27	Betriebsart und Betriebsgröße	F	F	F		F	F	F	F	F	F
1.28	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)										F
1.29	Neuwert des Fahrzeugs				•	•	•			•	F
1.30	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (to)							•			
Weitere beitragsrelevante Merkmale											
		Fundstelle									
1.31	Mehrwert Sonderzubehör	•	•		F	•	•		•		•
1.32	GAP-Versicherung	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.33	Auslandschadenschutz			•							
1.34	Fahrerschutz			•							
1.35	Rabattschutz			•							
1.36	SFR-Übertragung von Dritten	•	•	•		•	•	•	•		
1.37	Erd-, Oberleitungs- und/oder Bearbeitungsschäden							•	•	•	•
1.38	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2									
1.39	Tabellen zu den Typklassen	Anhang 3									
1.40	Tabellen zu den Regionalklassen	Anhang 4									
1.41	Berufs-/Tarifgruppen	Anhang 5									
1.42	Werkstatt-Tarif	Anhang 7									
				•							

• = gültig für Privat- und Firmenkunden P = nur gültig für Privatkunden F = nur gültig für Firmenkunden
¹ = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und Campingfahrzeuge

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.1 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.2 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers, oder
- ein leibliches/adoptiertes Kind des Versicherungsnehmers, mit Behindertenausweis.

Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag.

1.3 Nutzerkreis

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich von

- Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.4 Fahrerkreis

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.5 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei unserer Gesellschaft versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.6 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf den Versicherungsnehmer.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.7 Fahrzeugalter bei Versicherungsbeginn

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen Erstzulassungsdatum und Versicherungsbeginn.

1.8 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.9 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird:

- Hybrid-Antrieb
- Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- Elektro-Antrieb
- Antrieb mit Wasserstoff
- Antrieb mit Brennstoffzelle

1.10 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.11 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der während des Versicherungsjahres mit dem versicherten Fahrzeug gefahrenen Kilometer (jährliche Fahrleistung).

1.12 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma,
- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen (dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,

- Pro Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.13 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.14 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass.

1.15 Kundenbindung

Haben Sie weitere Verträge außer einer Kfz- bzw. Lebensversicherung bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Verträge. Anrechenbar sind höchstens drei Verträge.

1.16 Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Eigentümer eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind und ob das Wohneigentum bei unserer Gesellschaft versichert ist.

1.17 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohnsitz des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.9, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.

1.18 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.19 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.20 Holzlücken

Holzrücken mit dem versicherten Fahrzeug kann gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.21 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten mit dem versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.22 Zahlweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

1.23 SEPA-Lastschriftverfahren

Gilt für alle Fahrzeugarten.

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem Girokonto abbuchen dürfen, und sichern uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.24 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob Ihr Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.25 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der an Ihrem Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.26 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erhalten wir einen Beitragszuschlag.

1.27 Betriebsart und Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach der Art Ihres Betriebes und der Anzahl Ihrer Mitarbeiter, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.28 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.29 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs.

1.30 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

2.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen nach Anhang 1, Abschnitt 1 gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

2.2 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw, Kraftrades, auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung von Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

1. Personenkraftwagen (Pkw)												
1.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				1.2 Rückstufung im Schadensfall								
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden				1.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden			
					1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse				nach Klasse			
36 und mehr	SF 36	25	25	SF 36	SF 20	SF 8	SF 3	M	SF 26	SF 16	SF 10	M
35	SF 35	25	25	SF 35	SF 20	SF 8	SF 3	M	SF 26	SF 16	SF 10	M
34	SF 34	27	27	SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	M	SF 22	SF 12	SF 7	M
33	SF 33	27	28	SF 33	SF 16	SF 7	SF 2	M	SF 21	SF 12	SF 7	M
32	SF 32	28	28	SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	M	SF 20	SF 12	SF 7	M
31	SF 31	28	28	SF 31	SF 15	SF 6	SF 2	M	SF 20	SF 11	SF 6	M
30	SF 30	28	29	SF 30	SF 15	SF 6	SF 2	M	SF 19	SF 11	SF 6	M
29	SF 29	29	29	SF 29	SF 14	SF 6	SF 2	M	SF 18	SF 10	SF 5	M
28	SF 28	29	30	SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M	SF 18	SF 10	SF 5	M
27	SF 27	30	30	SF 27	SF 13	SF 5	SF 1	M	SF 17	SF 9	SF 5	M
26	SF 26	30	31	SF 26	SF 13	SF 5	SF 1	M	SF 16	SF 9	SF 5	M
25	SF 25	31	31	SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	M	SF 16	SF 8	SF 4	M
24	SF 24	31	32	SF 24	SF 12	SF 4	SF 1	M	SF 15	SF 8	SF 4	M
23	SF 23	32	32	SF 23	SF 11	SF 4	SF 1	M	SF 14	SF 7	SF 3	M
22	SF 22	33	33	SF 22	SF 11	SF 4	SF 1	M	SF 14	SF 7	SF 3	M
21	SF 21	33	34	SF 21	SF 10	SF 3	SF 1	M	SF 13	SF 6	SF 2	M
20	SF 20	34	34	SF 20	SF 10	SF 3	SF 1	M	SF 12	SF 6	SF 2	M
19	SF 19	35	35	SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M	SF 12	SF 5	SF 2	M
18	SF 18	36	36	SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	M	SF 11	SF 5	SF 2	M
17	SF 17	37	37	SF 17	SF 8	SF 2	SF 1/2	M	SF 10	SF 5	SF 2	M
16	SF 16	38	38	SF 16	SF 8	SF 2	SF 1/2	M	SF 10	SF 4	SF 1	M
15	SF 15	39	39	SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	M	SF 9	SF 4	SF 1	M
14	SF 14	40	40	SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	M	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
13	SF 13	41	41	SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
12	SF 12	43	42	SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	0	M
11	SF 11	44	44	SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M	SF 6	SF 1	0	M
10	SF 10	46	45	SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1	0	M
9	SF 9	48	47	SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1/2	0	M
8	SF 8	50	48	SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	0	M
7	SF 7	52	50	SF 7	SF 2	SF 1/2	0	M	SF 3	0	M	M
6	SF 6	55	52	SF 6	SF 2	S	0	M	SF 2	0	M	M
5	SF 5	58	55	SF 5	SF 1	S	0	M	SF 2	0	M	M
4	SF 4	61	57	SF 4	SF 1	0	M	M	SF 1	0	M	M
3	SF 3	66	60	SF 3	SF 1	0	M	M	SF 1/2	0	M	M
2	SF 2	70	63	SF 2	SF 1/2	0	M	M	0	M	M	M
1	SF 1	76	67	SF 1	SF 1/2	0	M	M	0	M	M	M
1/2	SF 1/2	95	72	SF 1/2	0	M	M	M	0	M	M	M
	S	112	74	S	0	M	M	M	M	M	M	M
	0	133	74	0	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	183	108	M	M	M	M	M	M	M	M	M

1.3 Einstufung von Pkw bei Partner-/Zweitwagenregelung				
Einstufung bei Vertragsabschluss				
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		
Kalen-der-jahre	SF-Klasse		KH	VK
	KH*	VK**		
6	SF 6	SF 6	55	52
5	SF 5	SF 5	55	52
4	SF 4	SF 4	55	52
3	SF 3	SF 3	55	52
2	SF 2	SF 2	58	55
1	SF 1	SF 1	61	57
1/2	SF 1/2	SF 1/2	66	60
	S	S	113	74
	0	0	133	74
	M	M	183	108

Ab der Schadenfreiheitsklasse (SF) 7 gelten für die Einstufung die Beitragssätze der oben stehenden Tabelle für Pkw.

Für die weitere Vor- und Rückstufung zu KH und VK gilt ebenfalls oben stehende Tabelle für Pkw.

3. Leichtkraftfräder											
3.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse					3.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %			aus Klasse	3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			3.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
Kalender-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**	1		2	3 und mehr	1	2	3 und mehr	
				nach Klasse			nach Klasse				
10 und mehr	SF 10	50	50	SF 10	0	0	M	SF 1/2	0	M	
9	SF 9	50	50	SF 9	0	0	M	SF 1/2	0	M	
8	SF 8	55	55	SF 8	0	0	M	SF 1/2	0	M	
7	SF 7	55	55	SF 7	0	0	M	SF 1/2	0	M	
6	SF 6	60	60	SF 6	0	0	M	SF 1/2	0	M	
5	SF 5	70	70	SF 5	0	0	M	SF 1/2	0	M	
4	SF 4	75	75	SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M	
3	SF 3	80	80	SF 3	0	M	M	0	0	M	
2	SF 2	90	90	SF 2	0	M	M	0	M	M	
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	0	M	M	
1/2	SF 1/2	125	125	SF 1/2	0	M	M	0	M	M	
	S	210	210	S	M	M	M	M	M	M	
	0	210	210	0	M	M	M	M	M	M	
	M	285	285	M	M	M	M	M	M	M	

4. Campingfahrzeuge											
4.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse					4.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %			aus Klasse	4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			4.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
Kalender-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**	1		2	3 und mehr	1	2	3 und mehr	
				nach Klasse			nach Klasse				
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M	
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 1/2	0	M	SF 7	SF 1/2	M	
19	SF 19	26	26	SF 19	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M	
18	SF 18	26	27	SF 18	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M	
17	SF 17	26	28	SF 17	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M	
16	SF 16	27	29	SF 16	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M	
15	SF 15	27	30	SF 15	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M	
14	SF 14	27	30	SF 14	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M	
13	SF 13	28	31	SF 13	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M	
12	SF 12	28	31	SF 12	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M	
11	SF 11	29	32	SF 11	SF 1/2	0	M	0	M	M	
10	SF 10	30	32	SF 10	SF 1/2	0	M	0	M	M	
9	SF 9	31	32	SF 9	0	M	M	0	M	M	
8	SF 8	32	32	SF 8	0	M	M	0	M	M	
7	SF 7	33	33	SF 7	0	M	M	0	M	M	
6	SF 6	34	33	SF 6	0	M	M	0	M	M	
5	SF 5	35	33	SF 5	0	M	M	0	M	M	
4	SF 4	36	33	SF 4	0	M	M	0	M	M	
3	SF 3	38	34	SF 3	0	M	M	0	M	M	
2	SF 2	40	35	SF 2	0	M	M	0	M	M	
1	SF 1	43	37	SF 1	0	M	M	0	M	M	
1/2	SF 1/2	47	38	SF 1/2	0	M	M	0	M	M	
	S	63	43	S	M	M	M	M	M	M	
	0	63	43	0	M	M	M	M	M	M	
	M	140	48	M	M	M	M	M	M	M	

5. Personenmietwagen													
5.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				5.2 Rückstufung im Schadensfall									
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden				5.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden				
					1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr	
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse				nach Klasse				
10 und mehr	SF 10	40	50	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 4	SF 1/2	M	M	M
9	SF 9	50	60	SF 9	SF 5	SF 2	0	M	SF 3	0	M	M	M
8	SF 8	50	60	SF 8	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M	M
7	SF 7	55	65	SF 7	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M	M
6	SF 6	55	70	SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M	M
5	SF 5	60	75	SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M	M
4	SF 4	65	80	SF 4	SF 2	0	M	M	SF 1/2	M	M	M	M
3	SF 3	75	85	SF 3	SF 2	0	M	M	ü	M	M	M	M
2	SF 2	85	90	SF 2	SF 1/2	0	M	M	ü	M	M	M	M
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	M	0	M	M	M	M
1/2	SF 1/2	100	110	SF 1/2	0	M	M	M	M	M	M	M	M
	S	150	170	S	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	0	125	115	0	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	150	170	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

6. Übrige Fahrzeuge													
6.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				6.2 Rückstufung im Schadensfall									
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			6.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden					
					1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr			
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse			nach Klasse					
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M			
19	SF 19	27	26	SF 19	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M			
18	SF 18	28	26	SF 18	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M			
17	SF 17	29	27	SF 17	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M			
16	SF 16	30	27	SF 16	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M			
15	SF 15	31	28	SF 15	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M			
14	SF 14	32	29	SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M			
13	SF 13	33	29	SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M			
12	SF 12	35	30	SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M			
11	SF 11	36	31	SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M			
10	SF 10	38	32	SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	M			
9	SF 9	40	33	SF 9	SF 4	SF 1/2	M	SF 2	0	M			
8	SF 8	43	34	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M			
7	SF 7	45	35	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M			
6	SF 6	49	37	SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M			
5	SF 5	53	39	SF 5	SF 2	0	M	SF 1	0	M			
4	SF 4	58	41	SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M			
3	SF 3	64	44	SF 3	SF 1/2	M	M	0	M	M			
2	SF 2	72	48	SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M			
1	SF 1	83	54	SF 1	0	M	M	0	M	M			
1/2	SF 1/2	88	58	SF 1/2	0	M	M	0	M	M			
	S	112	61	S	M	M	M	M	M	M			
	0	112	61	0	M	M	M	M	M	M			
	M	146	101	M	M	M	M	M	M	M			

KH* = Kfz-Haftpflichtversicherung
 VK** = Vollkaskoversicherung

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Es gelten folgende Typklassen:

Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw								
1. Kfz-Haftpflichtversicherung			2. Vollkaskoversicherung			3. Teilkaskoversicherung		
Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter		von	bis unter
10		49,5	10		39,5	10		36,4
11	49,5	61,9	11	39,5	53,1	11	36,4	47,5
12	61,9	71,6	12	53,1	62,7	12	47,5	56,3
13	71,6	79,8	13	62,7	69,0	13	56,3	65,3
14	79,8	86,6	14	69,0	74,3	14	65,3	75,2
15	86,6	92,0	15	74,3	80,2	15	75,2	87,5
16	92,0	97,7	16	80,2	88,3	16	87,5	97,2
17	97,7	103,7	17	88,3	96,8	17	97,2	109,7
18	103,7	110,4	18	96,8	105,5	18	109,7	122,2
19	110,4	118,0	19	105,5	116,5	19	122,2	133,6
20	118,0	125,4	20	116,5	125,2	20	133,6	147,8
21	125,4	133,3	21	125,2	135,9	21	147,8	166,4
22	133,3	144,0	22	135,9	145,3	22	166,4	183,6
23	144,0	165,4	23	145,3	156,2	23	183,6	210,9
24	165,4	196,0	24	156,2	169,2	24	210,9	241,7
25	196,0		25	169,2	184,3	25	241,7	271,8
			26	184,3	206,3	26	271,8	306,7
			27	206,3	232,3	27	306,7	354,9
			28	232,3	276,4	28	354,9	416,5
			29	276,4	330,1	29	416,5	487,0
			30	330,1	377,5	30	487,0	628,8
			31	377,5	438,7	31	628,8	763,9
			32	438,7	516,6	32	763,9	975,5
			33	516,6	696,7	33	975,5	
			34	696,7				

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1. Pkw											
1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				1.2 Vollkaskoversicherung				1.3 Teilkaskoversicherung			
Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte	
		von	bis unter			von	bis unter			von	bis unter
1			84,7	1			86,8	1			64,1
2		84,7	90,7	2		86,8	93,2	2		64,1	71,7
3		90,7	93,6	3		93,2	98,0	3		71,7	77,4
4		93,6	95,8	4		98,0	102,0	4		77,4	83,1
5		95,8	98,3	5		102,0	107,0	5		83,1	89,4
6		98,3	100,8	6		107,0	112,6	6		89,4	95,2
7		100,8	103,9	7		112,6	119,2	7		95,2	104,5
8		103,9	106,9	8		119,2	127,4	8		104,5	113,8
9		106,9	111,1	9		127,4		9		113,8	123,5
10		111,1	115,4					10		123,5	137,4
11		115,4	120,0					11		137,4	154,1
12		120,0						12		154,1	174,7
								13		174,7	190,9
								14		190,9	214,6
								15		214,6	244,5
								16		244,5	

2. Krafträder							
2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung			2.2 Teilkaskoversicherung				
Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte	
		von	bis unter			von	bis unter
1			81,2	1			46,4
2		81,2	94,8	2		46,4	55,5
3		94,8	104,7	3		55,5	69,0
4		104,7	131,7	4		69,0	98,9
5		131,7		5		98,9	114,6
				6		114,6	151,8
				7		151,8	241,2
				8		241,2	

Anhang 5: Berufs-/Tarifgruppen

			anzuwenden auf folgende Fahrzeugarten								
			Pkw	Krafträder	Trike, Quads	Leichtkrafträder	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 to (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 to (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)	
Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 13 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind.											
Nr.	TG	Personenkreis									
1.	A	Landwirte	•	•		•	•				
2.	B	Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•	
3.	D	Dienstleister	•	•	•	•	•				
4.	F	Flughafenbedienstete	•	•	•	•	•				
5.	FDL-N	Finanzdienstleister nicht Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•	
6.	FDL-ÖD	Finanzdienstleister Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•	
7.	H	Handwerker und Facharbeiter	•	•	•	•	•				
8.	KB	Kommunen und Behörden	•	•	•	•	•				
9.	S	Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater	•	•	•	•	•				
10.	SH	Softwarehersteller	•	•	•	•	•				
11.	W	Werkangehörige	•	•	•	•	•				
12.	R	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 11 erfüllen	in Anhang 6 genannte Fahrzeugarten								

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)

g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;

i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

j) Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe D (Dienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe D gelten für Mitarbeiter der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und Branchen. Voraussetzung ist eine berufliche Tätigkeit, vorwiegend im Innendienst, bei der keine Ware produziert wird. Vielmehr muss eine Dienstleistung für Dritte erfolgen. Ausgenommen sind Industrietätigkeiten, das Handwerk, körperliche Berufsarbeiten sowie Berufs- oder Verkaufsfahrer. Nachfolgend werden die Unternehmungen und Branchen beispielhaft aufgeführt, die die Voraussetzungen zum Abschluss des D-Tarifbescheinigung erfüllen:

Arztpraxen, Abfallwirtschafts-Unternehmen, Anwaltskanzleien, Architektur- und Statikerbüros, Auktionshäuser, Badeanstalten, Beerdigungsunternehmen, Bewachungsunternehmen, EDV-/Nachrichtenübermittlung, Fotostudios, Friseurbetriebe, Gepäckträgerorganisationen, Hotel-, Gastwirtschafts- und Pensionsbetriebe, Kinderheime, Kindergärten, Lehranstalten (private), Maklerbüros, Massageinstitute, Presseagenturen auch freiberufliche, Journalisten und Berichtersteller, Reisebüros, Reiseveranstalter, Rundfunk-, Fernsehanstalten (private), Sachverständigenbüros, Steuerberatungsunternehmen, Telegrafien-, Fernmelde-, Fernsprech-, Funkbetriebs- und Fernmeldebau-Ämter (sofern nicht B-berechtigt), Verwaltungen, Werbeagenturen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

4. Berufs-/Tarifgruppe F (Flughafenbedienstete)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe F gelten für Mitarbeiter von Flughafen-Betreiberesellschaften, Privatflughäfen, Fluggesellschaften, Flugsicherungsdiensten oder Privatpiloten.

5. Berufs-/Tarifgruppe FDL-N (Finanzdienstleister nicht öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL-N gelten für:

- Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen, die nicht den Status des öffentlichen Dienstes erfüllen.
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 5 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Der Nachweis erfolgt mit der FDL-Bescheinigung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

6. Berufs-/Tarifgruppe FDL-ÖD (Finanzdienstleister öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL-ÖD gelten für:

- Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen sowie für Verbundmitarbeiter und B-berechtigte Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst.
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 6 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von Angestellten gesetzlicher Kranken-

versicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.

- Der Nachweis erfolgt bei Neuanträgen mit der FDL-Bescheinigung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

7. Berufs-/Tarifgruppe H (Handwerker- und Facharbeiter)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe H gelten für Handwerker und Facharbeiter mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief).

8. Berufs-/Tarifgruppe KB (Kommunen und Behörden)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe KB gelten für:

- Rentner des nachfolgend aufgeführten Personenkreises.
- Beschäftigte von Kommunen und Behörden, die fest angestellt sind.
- Hauptamtliche Mitarbeiter der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder der oben genannten Personengruppen, sofern sie nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
Sie müssen die Berechtigung durch Einreichung einer B-Bescheinigung bei Abschluss eines Neuantrages nachweisen.

9. Berufs-/Tarifgruppe S (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe S gelten für selbstständige Rechtsanwälte/Notare sowie geprüfte Steuerberater.

10. Berufs-/Tarifgruppe SH (Softwarehersteller)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe SH gelten für:

- Angestellte von Softwareherstellern
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 10 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Der Nachweis - mit Dienstaussweis - für Angestellte von Softwareherstellern ist nur bei Neuantrag oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

11. Berufs-/Tarifgruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe W gelten für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreisrabatt haben. Dieser Tarif gilt für neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate.

12. Tarifgruppen R

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 11 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 6 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe R zugeordnet.

13. Tarifgruppen N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 11 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 6 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV¹⁴),
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).

1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

1.5 Elektronische Mobilitätshilfen wie z. B. sogenannte "Segways" (§ 1 MobHV¹⁵).

2. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern

4. Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

5. Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und einer maximalen Motorleistung von 15 kW.

6. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7. Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8. Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsort oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz - PBefG).

9. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

10. Lkw (Lastkraftwagen)

Lkw sind für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahr-

zeuge. Wir unterscheiden zwischen

- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. einem zulässigen Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t und
- Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. einem zulässigen Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

11. Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

12. Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

13. Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

14. Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

14.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

14.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

14.3 Nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

15. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

16. Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

17. Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

18. Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

19. Umzugsverkehr

Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

20. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

21. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

¹⁴ Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

¹⁵ Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (Mobilitätshilfenverordnung - MobHV)

Anhang 7: Besondere Vereinbarung zum Werkstatt-Tarif für Personenkraftwagen (Pkw)

Sofern Sie mit uns den Werkstatt-Tarif mit Werkstattbindung vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist.

Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Abweichend zu Fahrzeug- und Zubehörteile (A.2.1.3)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 2.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abweichend zu Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung (A.2.2.3)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Abweichend zu Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein). Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir jedoch nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Abweichend zu Tierbiss (A.2.2.7)

Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial.

Abweichend zu Tierbiss-Folgeschäden (A.2.2.8)

Gilt nicht vereinbart für den Werkstatt-Tarif.

Abweichend zu Austausch der Fahrzeugschlösser (A.2.2.9)

Gilt nicht vereinbart im Werkstatt-Tarif.

2. Was zahlen wir bei Beschädigung?

Sie haben mit uns den Tarif mit Werkstattbindung vereinbart. Abweichend von Absatz A.2.7 Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) gelten die Bestimmungen im folgenden Abschnitt:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

a) Sie informieren uns im Schadensfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Wir behalten uns das Recht vor, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen.

b) Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 30 km beträgt. Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 30 km beträgt.

c) Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie der Fahrzeug- und Zubehörteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

d) Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.7 bis A.2.16 berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. In diesen Fällen gelten Anhang 7, 2 a - c nicht.

Sie lassen nicht reparieren

e) Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.7 bis A.2.16 berechnete Leistung (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. Anhang 7, 2 a - c gelten nicht.

Nur Schadensfälle in Deutschland

f) Die Bestimmungen der Punkte a) bis e) gelten nur für Schadensfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen bzw. wenn das Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A. 2.13 wird berücksichtigt.

3. Neupreisentschädigung

Abweichend zu Neupreisentschädigung (A.2.8)

Bei Pkw mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen erstatten wir den Neupreis nach A.2.12, wenn

- der Schaden innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs und einer
 - Höchstkilometerleistung von 6.000 km eintritt und
 - sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
 - bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.
- Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

4. Was ist nicht versichert?

Abweichend zu: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (A.8.2.1 und A.8.2.2.)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens werden wir unsere Leistung, in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis, kürzen.

5. Kündigung einzelner Versicherungsarten

Ende der Werkstattbindung bei Kündigung der Kaskoversicherung (G.4.1)

Kündigen Sie oder wir die Kaskoversicherung, endet die Werkstattbindung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt an dem die Kündigung wirksam wird.